

KOPENHAGENER SCHLUSSSCHEIN

DÄNISCHE HANDELSKAMMER

Børsen

DK-1217 København K

Phone: +45 3374 6000

Fax: +45 3374 6080

E-mail: Voldgiftsudvalget@danskerhverv.com

**GETREIDE
FOB**

Für Geschäfte in Getreide "frei an Bord"

Gültig ab dem 1. Juni 2021

Vertrag Nr. :

Datum:

Verkäufer :

Käufer :

Agent/Makler :

Menge und
Ware :

Qualität :

Preis :

Abnahme/
Lieferung :

Termin :

Zahlung :

Provision :

Besondere
Bedingungen :

Schiedsgericht: Der Kopenhagener Beurteilungs- und Schiedsausschuss für den Handel mit Getreide und Futtermitteln, Børsen, DK-1217 København K (im folgenden Schiedsausschuss genannt) vgl. § 18. Im übrigen unterliegen der Verkäufer und der Käufer den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, die als ein untrennbarer Bestandteil dieses Schluss Scheins gelten, es sei denn, sie wurden durch Ergänzungen oder besondere Bedingungen geändert oder aufgehoben.

Verkäufer

Agent/Makler

Käufer

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- a) Unter Geschäftstagen sind in diesem Schlussschein dänische Geschäftstage zu verstehen, Samstag und der 24. sowie der 31. Dezember ausgenommen. Unter Tagen sind Kalendertage zu verstehen.
- b) Mitteilungen, die an einem Nicht-Geschäftstag oder nach 16.00 Uhr an einem Geschäftstag eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
- c) Wenn in diesem Schlussschein Fristen in Geschäftstagen/Tagen angegeben sind, wird der Tag des Vertragsabschlusses und des Eingangs von Mitteilungen u.a. mangels anderer ausdrücklicher Angaben bei der Berechnung von Fristen nicht mitgerechnet.
- d) Der Verkäufer hat die Provision auch bei Nichterfüllung des Vertrages zu zahlen.
- e) Im Zweifelsfall ist der dänische originaltext massgebend.

§ 1 MENGE

- a) Der Käufer ist dazu berechtigt, die Lieferung von bis zu 5% mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge zu verlangen. Wenn die Abnahme in mehreren Partien erfolgt, gilt dieser Spielraum nur für die letzte Partie. Wenn die Menge mit zwei Zahlen angegeben wird, z.B. 400/500 Tonnen, kann der Käufer eine beliebige dazwischenliegende Menge wählen.
- b) Was mehr oder weniger als die vertraglich vereinbarte Menge bzw. mittlere Menge abgenommen wird, wird pro et contra zum Tagespreis bei der Abnahme reguliert.
- c) Wenn die Partie nicht innerhalb des vereinbarten Termins abgenommen/geliefert worden ist, gilt das Geschäft für die vertraglich vereinbarte Menge bzw. mittlere Menge.
- d) Falls der Vertrag zur Abnahme in mehreren Partien berechtigt, wird jede Partie als ein separater Vertrag behandelt.

§ 2 VERKAUF NACH PROBE

- a) Bei Verkauf nach Probe oder Typenprobe hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass dem Käufer eine ordnungsgemäss versiegelte/plombierte Probe in zweifacher Ausfertigung geliefert wird. Falls der Verkäufer dies unterlässt, ist die an den Käufer oder den Agenten/Makler übergebene unversiegelte/unplombierte Probe massgeblich.
- b) Bei einem Verkauf, bei dem die Lieferung einer Probe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausbedungen ist, haben Einsprüche gegen die Probe spätestens zwei Geschäftstage, nachdem der Käufer die Probe erhalten hat, zu erfolgen. Danach steht dem Verkäufer eine ähnliche Frist zu, eine andere Probe zu besorgen.
- c) Bei der Beurteilung einer Ware nach Verkaufsprobe ist die Veränderung zu berücksichtigen, die die Probe bedingt durch die Lagerung oder andere natürliche Ursachen erfahren kann.

§ 3 ABNAHME/LIEFERUNG

- a) Bei einem Verkauf frei an Bord ist die Ware lose, getrimmt in einem guten Hafen zu liefern. Unter einem guten Hafen ist ein Verschiffungsort zu verstehen, an dem ein beladenes Schiff schwimmen und sicher auslaufen kann, wenn es nicht mehr als 10% grösser als die vereinbarte Menge ist.
- b) Statt der Lieferung der Ware frei an Bord ist der Käufer dazu berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise an Land innerhalb der Grenzen des Ladeortes gegen Zahlung gemäss dem Vertrag zu verlangen, wenn ihm dafür die eventuell vom Verloader bei dieser Lieferung gesparten Kosten vergütet werden, oder wenn er die Mehrkosten übernimmt. Eine vereinbarte Voranzeige gilt auch für die Abnahme an Land.
- c) Falls die Verladung in der ersten bzw. letzten Monathälfte stipuliert ist, sind der 15. und 16. in Monaten mit 30 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 16. in Monaten mit 31 Tagen der letzte bzw. erste Tag des Termins, ist der 15. immer der letzte bzw. erste Tag des Termins im Monat Februar.
- d) Unter sofortiger Lieferung ist die Lieferung innerhalb von drei Geschäftstagen und unter prompter Lieferung innerhalb von 10 Geschäftstagen zu verstehen.
- e) Der Käufer kann den Ladehafen frühestens fünf Geschäftstage vor Terminbeginn anfordern. Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, den Ladehafen innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Anforderung anzugeben. Falls der Verkäufer den Ladehafen nicht rechtzeitig angibt, ist der Käufer berechtigt, - nachdem er nach Ablauf der angegebenen Frist den Verkäufer nachweislich einmal gemahnt hat - sich auf § 17 zu berufen, falls der Ladehafen nicht spätestens am darauffolgenden Geschäftstag um 12.00 Uhr angegeben worden ist. Der Verkäufer ist dazu berechtigt, den Ladehafen jederzeit anzugeben. Falls sich der Vertragstermin über einen Kalendermonat hinaus erstreckt, gilt der vom Verkäufer angegebene Ladehafen nur für den ersten Kalendermonat, es sei denn, dass der Käufer innerhalb des ersten Kalendermonats eine Nominierung/Voranzeige zur Abnahme im ersten Kalendermonat und/oder über den Monatswechsel zwischen dem ersten und dem darauffolgenden Kalendermonat abgegeben hat. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Verkäufer nicht an den früher angegebenen Ladehafen gebunden, wonach der Käufer den Ladehafen erneut anfordern muss. Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer die Lieferung innerhalb des vertraglichen Liefertermins zu veranlassen, vgl. jedoch § 18 e, 3.
- f) Falls eine Voranzeige über das Eintreffen des Schiffs vertraglich vereinbart worden ist, hat die Voranzeige Angaben zum benannten/unbenannten Schiff und/oder Ersatzschiff, zur Ladeposition und zur ungefähren Verladungsmenge zu enthalten.
- g) Bei der Lieferung an das Schiff kann der Käufer - wenn das Wetter es erlaubt - verlangen, dass das Laden innerhalb der üblichen Arbeitszeit

gemäss den Usancen des betreffenden Hafens erfolgt. Ein Schiff kann sich nur an Geschäftstagen ladebereit melden. Falls sich das Schiff spätestens um 12.00 Uhr ladebereit meldet, läuft die Ladezeit ab 14.00 Uhr des betreffenden Geschäftstages. Falls sich das Schiff nach 12.00 Uhr ladebereit meldet - jedoch innerhalb der üblichen Arbeitszeit - läuft die Ladezeit ab 07.00 Uhr des nächsten Geschäftstages. Falls während der Meldezeit geladen wird, zählt die Zeit in dem Umfang, wie geladen wird. Die Zeit von Freitag um 17.00 Uhr - und 17.00 Uhr an einem Geschäftstag vor einem Feiertag - bis Montag um 07.00 Uhr - oder um 07.00 Uhr des nächsten Geschäftstages - zählt nur in dem Umfang, wie geladen wird, oder falls die vertragliche Ladezeit bereits abgelaufen ist. Der Käufer kann das Laden auf Überstundenbasis verlangen, wenn dies möglich ist und er die damit verbundenen Mehrkosten zahlt.

- h) Falls das Schiff auf der Fahrt zum Ladeort havariert oder untergeht, verlängert sich der Termin auf nicht über 30 Tage, wenn der Käufer dafür am letzten Geschäftstag vor dem vertraglichen Liefertermin den ungefähren Betrag (zur endgültigen Abrechnung bei der Annahme) und nach Ablauf des vertraglichen Termins 1% des Vertragspreises je angefangene 15 Tage für Lagerungskosten zahlt, in denen Lagerhausmiete, Feuerversicherung, Konditionierung und Schwund enthalten sind.

§ 4 METRISCHES GEWICHT

Der Verkäufer liefert in DK einen Inspektionsbericht von einer akkreditierten Gesellschaft und bezahlt die Verwiegungskosten. Falls Beladung in anderen Ländern liefert der Verkäufer akkreditiertes/anerkanntes Wiegedokument und zahlt für die Verwiegung.

§ 5 QUALITÄTS-, BESCHAFFENHEITS- UND ANALYSEGARANTIE

- a) Der Verkäufer liefert gute, gesunde Waren und garantiert für die Qualität und Beschaffenheit der Ware sowie für die vereinbarten Analysegarantien beim Laden.
- b) Wenn der Käufer die Ware ohne Probenversiegelung/-plombierung annimmt, gilt sie als ohne Reklamation angenommen.
- c) Wenn der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht gemäss §14 b und § 18 e, 2 in Anspruch nehmen möchte, darf die Ware den Ladehafen nicht verlassen haben.

§ 6 KONTROLLE, PROBENENTNAHME SOWIE VERSENDEN VON PROBEN UND ANALYSEZERTIFIKATEN

- a) Auf Antrag des Käufers entnehmen und versiegeln/plombieren die Parteien oder deren Vertreter gemeinsam so genaue Proben wie möglich zur Analyse und Beurteilung durch den Schiedsausschuss (Arbitrage).
- b) Zwecks Analyse und Arbitrage sind folgende Proben zu versiegeln/plombieren und zu nummerieren (Probengrösse ca. 1 kg):
Zwei Proben für die Analyse des Wassergehalts und der Sortierung.
Zwei Proben für die Analyse aller anderen Garantien.
Zwei Proben für den Schiedsausschuss (als Arbitrageprobe gekennzeichnet).
Ferner kann der Käufer bei Saatgetreide und Geschäften mit Flughafergarantie die Versiegelung/Plombierung eines Probensatzes für eine eventuelle Untersuchung auf Flughafergarantie durch das dänische Pflanzendirektorat verlangen. Bezüglich Proben für das Naturalgewicht wird auf § 12 verwiesen.
- c) Die Proben werden im Verlauf der Lieferung der Ware entnommen. Jedoch ist der Käufer bei der Beladung von Schiffsräumen, die bereits mit losem Getreide ohne Trennung beladen sind, zur Besichtigung an Land berechtigt, und er kann bei Uneinigkeit die Versiegelung/Plombierung von Proben zwecks Arbitrage verlangen. Der Käufer übernimmt die mit der Besichtigung und der Versiegelung/Plombierung der Proben verbundenen Kosten.
- d) Die Proben sind in saubere, geruchsfreie und dichte Beutel aus Leinen oder ähnlichem Material zu füllen. Jedoch sind die Proben für die Analyse des Wassergehalts und der Sortierung in saubere, luftdichte Flaschen, Plastiktüten oder andere hierfür geeignete Behälter zu füllen. Die Proben werden von den Parteien gemeinsam versiegelt/plombiert.
- e) Wenn der Verkäufer nicht vertreten ist oder sein Vertreter sich weigert, Proben zu entnehmen bzw. das Naturalgewicht festzusetzen, oder kann zwischen dem Käufer und dem Vertreter keine Einigkeit über die Probenentnahme bzw. der Gewichtsfeststellung erzielt werden, erfolgt diese durch zwei unparteiische und sachkundige Personen, die von der Dänischen Handelskammer zu bestellen sind.
- f) Bei Partien von 500 Tonnen und bis zu 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung jeweils von der Hälfte der ungefähren Menge zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Bei Partien über 2.000 Tonnen hat die Probenversiegelung/-plombierung je angefangene 1.000 Tonnen zu erfolgen, wenn eine der Parteien dies verlangt. Das Durchschnittsgewicht der Analysen wird der endgültigen Abrechnung zugrundegelegt.

- g) Die entnommenen Proben werden zwecks Aufbewahrung für eine eventuelle 1. Analyse, 2. Analyse und den Schiedsausschuss direkt an Handelsstandens Inspektør Kontor (HIK), Danneskiold-Samsøes Allé 9, DK-1434 København K. gesendet bzw. bei diesem eingereicht. Der 1. Satz der Analyseproben kann jedoch direkt an das Labor gesendet bzw. hier eingereicht werden. Im Falle einer angemeldeten Arbitrage bezüglich der Beschaffenheit/Qualität kann die 1. Arbitrageprobe/der 1. Satz der Arbitrageproben gegen Quittung direkt an den Schiedsausschuss gesendet bzw. bei diesem eingereicht werden.
- h) Die Proben sind spätestens am ersten Geschäftstag nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu senden bzw. einzureichen. Die Proben können per Post, Bahn, Luftfracht oder Kurier gesendet werden.
- i) Der Antrag auf eine Analyse des Wassergehalts, der Sortierung und/oder der Keimenergie/Keimfähigkeit muss innerhalb der Frist gemäss § 6 h gesendet bzw. eingereicht werden. Die Analyse aller anderen Garantien ist spätestens sieben Geschäftstage nach erfolgter Probenversiegelung/-plombierung zu beantragen.
- j) Das Analysezertifikat ist spätestens drei Geschäftstage nach dem Erhalt im Original an den Vertragspartner weiterzuleiten.
- k) Spätestens drei Geschäftstage nach Erhalt des Analysezertifikats bzw. der Analysezertifikate für die betreffende Verladung im Original sind der Käufer und der Verkäufer beide berechtigt, die 2. Analyse der 2. Probe zu beantragen. Gleichzeitig ist der Vertragspartner diesbezüglich zu benachrichtigen. Die 2. Analyse kann beantragt werden, noch bevor das Ergebnis der 1. Analyse vorliegt. Der Durchschnitt der 1. und 2. Analyse wird der endgültigen Abrechnung zugrundegelegt. Bei Partien, von denen mehrere Analyseproben versiegelt/plombiert worden sind, hat eine eventuelle 2. Analyse von allen Teilproben zu erfolgen, und das Durchschnittsgewicht sämtlicher Proben wird der endgültigen Abrechnung zugrundegelegt.

§ 7 VERSICHERUNG

Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer eine Garantie einer anerkannten Versicherungsgesellschaft vorzulegen, dass die ordnungsgemässe Versicherung gedeckt ist, bevor mit der Lieferung nicht bezahlter Waren begonnen wird.

§ 8 EISKLAUSEL

Falls die Eisverhältnisse das Anlaufen des Verladehafens innerhalb des Termins verhindern, und der Käufer sich auf diese Behinderung beruft, verlängert sich der Termin um bis zu 14 Tage, nachdem der Wasserweg wieder frei ist. Der Vertragspreis erhöht sich um den üblichen halbmonatlichen Aufschlag.

§ 9 KETTE

- a) Diese Bestimmung findet dann Anwendung, wenn drei oder mehr Verkäufer/Käufer beteiligt sind und eine Übereinstimmung der Warenbeschreibung, Garantien, Analysestellen und des Termins festgestellt wird, oder wenn die Parteien, die andere Bedingungen im Verhältnis zu dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer vereinbart haben, dem zustimmen, dass eventuelle Differenzen mit dem direkten Vertragspartner geregelt werden.
- b) 1. Falls festgestellt wird, dass von § 9 a umfasste Waren in einem beliebigen Vertrag oder einem Teil eines Vertrages auftreten, lässt sich eine formale Kette bilden, wonach der Vertrag gemäss diesem Schlussschein direkt zwischen dem ersten Verkäufer und dem letzten Käufer abgewickelt wird.
2. Eine Kette gilt für die Parteien als formal, die sie und deren Bedingungen akzeptiert haben, jedoch mit Ausnahme der Fälle, auf die § 16 Anwendung findet.
3. Alle Parteien der formalen Kette müssen sich über die Preisdifferenzabrechnung einig sein, und die Zahlung hat innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen.
- c) Falls sich keine formale Kette bilden lässt, gelten die Fristen des Schlussscheins bezüglich der Analyseverhältnisse und der Arbitrageverhältnisse als eingehalten, wenn die Parteien erhaltene Mitteilungen über diese Verhältnisse unverzüglich weitergeleitet haben.

§ 10 RINGGESCHÄFT

- a) Falls ein Verkäufer die gleichen Waren oder einen Teil davon von seinem Käufer oder einem beliebigen nachfolgenden Käufer zurückkauft, entsteht ein Ringgeschäft und die Bestimmungen in § 17 entfallen.
- b) Alle beteiligten Parteien haben zur Benachrichtigung der am Ringgeschäft Beteiligten beizutragen, und wenn dieses festgestellt worden ist, ist es für alle Parteien verbindlich.
- c) Wenn die Waren nicht geliefert worden sind, hat die Abrechnung zwischen jedem Käufer und dessen Verkäufer auf der Grundlage der Vertragsmenge bzw. der mittleren Menge durch Zahlung des Betrages zu erfolgen, um den der Rechnungsbetrag des Verkäufers den niedrigsten Rechnungsbetrag im Ringgeschäft übersteigt.
- d) Wenn die Lieferung stattgefunden hat, die Dokumente jedoch nicht vorgelegt worden sind, hat die Abrechnung auf der Grundlage des gelieferten Gewichts und im übrigen gemäss § 10 c zu erfolgen.
- e) Die Zahlung hat spätestens zehn Tage nach Ablauf des Termins, oder - wenn das Ringgeschäft nicht vor Ablauf des Termins festgestellt worden ist - spätestens zehn Tage nach Feststellung des Ringgeschäfts zu erfolgen.
- f) Falls § 16 über Zahlungseinstellung usw. innerhalb der obengenannten Zahlungsfrist Anwendung findet, hat die Abrechnung pro et contra zwischen den Parteien auf der Grundlage der Differenz zwischen den Vertragspreisen und dem Tagespreis am Tag der Zahlungseinstellung

usw. zu erfolgen. Falls sich die Parteien nicht auf den Tagespreis einigen können, wird dieser von dem Schiedsausschuss festgesetzt.

§ 11 ZAHLUNG/KONNESSEMENTE

- a) Die Zahlung hat spätestens am Tag nach der Vorlage eines kompletten Konnossementsatzes, des Inspektionsberichts und der Rechnung zu erfolgen. Wenn der Tag bzw. die Tage nach der Vorlage ein Bankfeiertag ist bzw. Bankfeiertage sind, verlängert sich die Frist auf den darauffolgenden Tag. Falls die Zahlung ohne gültigen Grund nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, hat der Käufer dem Verkäufer alle ihm dadurch entstandenen Verluste zu erstatten.
- b) Der Käufer ist dazu berechtigt, Anweisungen über Einzelheiten bezüglich der Ausstellung von Konnossementen zu erteilen, vorausgesetzt, dass dies nicht mit Kosten für den Verkäufer verbunden ist. Ferner ist der Käufer dazu berechtigt, selbst über die Konnossemente zu verfügen oder diese selbst auszustellen und dadurch über diese zu verfügen. In beiden Fällen jedoch nur dann, wenn er auf Verlangen des Verkäufers eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung des Rechnungsbetrages gegen Aushändigung des Inspektionsberichts stellt.

§ 12 NATURALGEWICHT

- a) Falls sich die Parteien nicht auf das Naturalgewicht einigen können, haben sie oder ihre Vertreter bei der Lieferung gemeinsam zwei Durchschnittsproben (von je ca. 2 kg) zu entnehmen und in sauberen, luftdichten Flaschen, Plastiktüten oder ähnlichen hierfür geeigneten Behältern zu versiegeln/plombieren, vgl. § 6 a und c-j. Wenn das Geschäft auf der Grundlage des Hektolitergewichts getätigt wurde, wird das Gewicht in einem anerkannten dänischen Labor festgestellt.
- b) Wenn das Naturalgewicht mit zwei Zahlen angegeben ist, z.B. 69/70 kg je hl, und das festgestellte Gewicht unter der niedrigsten Zahl liegt, wird der Mittelwert der Abrechnung zugrundegelegt.
- c) Der Verkäufer hat dem Käufer auf der Grundlage des Vertragspreises ein Mindergewicht beim garantierten Naturalgewicht (Bruchteile pro rata) nach folgender Skala zu vergüten:
Wenn das Mindergewicht bis 2 kg beträgt, ist 0,75% je fehlendes kg zu vergüten, über 2 kg, jedoch nicht über 3 kg beträgt, ist 1,00% je fehlendes kg zu vergüten.
Darüber hinaus im Ermessen des Schiedsausschusses.

§ 13 ANALYSESTELLEN UND ANALYSEVERGÜTUNGEN

- a) Analysestellen:
Reinheit:
Braugerste: Scandinavian Brewery Laboratory, Værkstedvej 50, DK-2500 Valby
Saatgetreide: Dänisches Pflanzendirektorat, Skovbrynet 20, DK-2800 Lyngby
Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor
- Keimenergie:
Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium, Aubry nach dem MEBAK-Verfahren (5 Tage)
- Keimfähigkeit:
Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC-Analytica
Saatgetreide/
sonstiges Getreide: Dänisches Pflanzendirektorat
- Wasser:
Braugerste: 1. Analyse: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC-Analytica
2. Analyse: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium oder sonstiges anerkanntes dänisches Labor, das Analysen nach EBC-Analytica durchführt
Saatgetreide: Dänisches Pflanzendirektorat
Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor nach dem EU-Verfahren
- Sortierung:
Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach dem MEBAK-Verfahren
- Protein:
Braugerste: Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium nach EBC-Analytica
Sonstiges Getreide: Anerkanntes dänisches Labor.

Sortenreinheit/Gehalt an Wintergerste:

Braugerste: Ist bei Skandinavisk Bryggeri-Laboratorium zu bestellen. Das Ergebnis einer eventuellen 2. Analyse wird bei der endgültigen Abrechnung zugrundegelegt. Beide Analysen werden am ersten Probensatz durch-geführt.

Saatgetreide/sonstiges Getreide: Dänisches Pflanzendirektorat

Sonstige Analysen: Anerkanntes dänisches Labor

- b) Die Analyse der Keimenergie von Braugerste kann frühestens am 15. November erfolgen. Der Schiedsausschuss kann aufgrund der ruhenden Keimenergie (dormancy) ein späteres Datum für die Feststellung der Keimenergie für das betreffende Erntejahr festsetzen.
- c) Die mit der Aufbewahrung und der Analyse der Proben verbundenen Kosten hat die Partei zu übernehmen, die dies beantragt hat. Jedoch übernimmt der Verkäufer alle Analysekosten bei Analyseergebnissen, die den Käufer zu einer Vergütung berechtigen.
- d) Analysevergütungen:
Bei Abweichungen von den vertraglich vereinbarten Garantien hat der Verkäufer dem Käufer Vergütungen auf der Grundlage des Vertragspreises (Bruchteile pro rata) nach folgenden Vorschriften und darüber hinaus im Ermessen des Schiedsausschusses zu leisten:
1. Reinheit: 1% je fehlendes %.
 - 2a. Keimenergie von Braugerste: Bei einer fehlenden Keimenergie von bis zu 1%, ist 0,50% je % zu vergüten,
über 1%, jedoch unter 2%, ist 0,75% je % zu vergüten,
über 2% wird auf § 14 b verwiesen.
 - 2b. Keimfähigkeit von Braugerste/sonstigem Getreide: Bei einer fehlenden Keimfähigkeit von bis zu 1%, ist 0,50% je % zu vergüten,
über 1%, jedoch unter 2%, ist 0,75% je % zu vergüten,
über 2%, jedoch unter 3%, ist 1,00% je % zu vergüten,
über 3%, jedoch unter 4%, ist 1,10% je % zu vergüten,
über 4%, jedoch unter 5%, ist 1,20% je % zu vergüten,
über 5% wird auf § 14 b verwiesen.
 3. Wasser: Wenn der Mehrgehalt bis zu 1% beträgt, sind 2,00% je % zu vergüten,
über 1%, jedoch unter 2% beträgt, sind 2,50% je % zu vergüten,
über 2% beträgt, wird auf § 14 b verwiesen.
 4. Sortierung: Bei der 1. + 2. sowie der 4. Sortierung von Braugerste gilt folgendes:
Bei einem Mindergehalt in der 1. + 2. Sortierung (über 2,5 mm) ist 0,25% je % zu vergüten.
Bei einem Mehrgehalt in der 4. Sortierung (unter 2,2 mm) ist 0,25% je % zu vergüten.
Wenn der Mindergehalt in der 1. + 2. Sortierung und/oder der Mehrgehalt in der 4. Sortierung über 5% beträgt, wird auf § 14 b verwiesen.
 5. Protein in der Trockenmasse (N x 6,25): Wenn der Mehrgehalt in Braugerste bis zu 1% beträgt, ist 1,00% je % zu vergüten,
über 1%, jedoch unter 1,5% beträgt, ist 1,35% je % zu vergüten,
über 1,5% beträgt, wird auf § 14 b verwiesen.
 6. Sortenreinheit: Wenn die Lieferung einer bestimmten Braugersten-sorte vereinbart wurde, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, eine Braugerste zu liefern, die 92% dieser Sorte enthält. Bei Nicht-einhaltung dieser Grenze ist bis 87% eine Vergütung in Höhe von 20% je % der Preisdifferenz am Ladetag zwischen faq-Braugerste gleichen Ursprungs und der vereinbarten Sorte zu zahlen. Bei einer Sortenreinheit unter 87% wird auf § 14 b verwiesen.
 7. Gehalt an Wintergerste in Braugerste: Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, eine Ware zu liefern, die 96% Sommergerste enthält. Wenn der Gehalt an Sommergerste unter 96%, jedoch nicht unter 93% liegt, ist 0,50% je % zu vergüten unter 93%, jedoch nicht unter 92% liegt, ist 0,60% je % zu vergüten,
unter 92% liegt, wird auf § 14 b verwiesen.

§ 14 MAXIMUM-/MINIMUMGARANTIE UND ANNAHMEVERWEIGERUNG

- a) Falls die Begriffe Maximum und/oder Minimum in Verbindung mit einer Garantie benutzt werden, stehen dem Käufer bei Nichteinhaltung der Garantie die in § 14 b genannten Rechte zu.
- b) Der Käufer kann entweder die Annahme der Ware verweigern oder die Ware mit der Vergütung annehmen, die vom Schiedsausschuss fest-

gesetzt wird. Die vom Käufer getroffene Wahl ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen.

- c) Falls der Käufer sein Annahmeverweigerungsrecht in Anspruch nimmt, ist der Verkäufer zur Nachlieferung berechtigt, vgl. § 18 e, 3.

§ 15 VERHINDERUNG DER ABNAHME/LIEFERUNG

- a) Wenn ein Streik oder eine Aussperrung am Verladeort die rechtzeitige Abnahme/Lieferung verhindert, was der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mitzuteilen hat, verlängert sich der Termin um die Dauer des Streiks oder der Aussperrung, jedoch höchstens 30 Tage (die Anzahl Tage, die der Streik oder die Aussperrung vor Beginn des Termins gedauert hat, wird nicht mitgerechnet). Falls die Verzögerung mehr als 30 Tage andauert und der verlängerte Termin inzwischen abgelaufen ist, ist der Vertrag bezüglich der betreffenden Menge annulliert.
- b) Falls die Abnahme/Lieferung durch Krieg, Verbote oder Embargos verhindert wird, ist der Vertrag oder jeder unerfüllte Teil desselben annulliert.
- c) Falls angediente Lagerwaren durch Feuer oder Naturkatastrophen zerstört werden, bevor sie laut Vertrag hätten abgenommen/geliefert werden sollen, ist der Verkäufer bei unverzüglicher Benachrichtigung des Käufers von der Lieferung befreit, wenn er dafür dem Käufer die Preisdifferenz erstattet, die nach dem Tageswert ähnlicher Waren zu den gleichen Bedingungen an dem Geschäftstag reguliert wird, an dem die Nachricht über die Zerstörung eingeht.

§ 16 ZAHLUNGSEINSTELLUNG USW.

- a) Falls über das Vermögen eines der Vertragspartner das Konkursverfahren eröffnet wird oder einer der Vertragspartner die Zahlungen einstellt, oder Verhandlungen über einen gerichtlichen Vergleich eingeleitet werden, hat der Vertragspartner unverzüglich, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat, die andere Partei dazu aufzufordern, eine entsprechende Sicherheit für die Erfüllung des Vertrages zu leisten und kann, falls eine solche Sicherheit nicht innerhalb von zwei Geschäftstagen geleistet wird, entweder einen Deckungskauf/Zwangsverkauf gemäss § 17 c vornehmen, wobei ein solcher Kauf/Verkauf am ersten Geschäftstag nach Ablauf der obengenannten Frist zu erfolgen hat, oder den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss feststellen lassen, wonach die entstandene Preisdifferenz pro et contra abgerechnet wird.
- b) Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Geschäfts die Zwangsvollstreckung in das Vermögen der betreffenden Partei fruchtlos verläuft, oder die Vermögensverhältnisse im übrigen einer solchen Art sind, dass die betreffende Partei wahrscheinlich nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

§ 17 NICHTERFÜLLUNG

Bei Nichterfüllung kann die nichtsäumige Partei entweder:

- a) den Vertrag als annulliert betrachten,
b) den Wert der Ware durch den Schiedsausschuss festsetzen lassen, vgl. § 18, oder
- c) 1. einen Deckungskauf/Zwangsverkauf vornehmen und die dadurch festgestellte Preisdifferenz sowie die Zahlung eventueller berechtigter Kosten durch den Vertragspartner verlangen.
2. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf muss unverzüglich dem Vertragspartner mitgeteilt werden.
3. Ein Deckungskauf/Zwangsverkauf hat spätestens zwei Geschäftstage nach der Benachrichtigung des Vertragspartners durch einen anerkannten Agenten/Makler und zu genau den gleichen Bedingungen zu erfolgen, die im ursprünglichen Vertrag stipuliert sind, der Liefer-/Abnahmetag in folgenden Fällen jedoch ausgenommen: Bei einem Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb des Termins muss die Liefer-/Abnahmezeit den Rest des im ursprünglichen Vertrag stipulierten Termins umfassen, jedoch mindestens fünf Geschäftstage. Bei einem Deckungskauf/Zwangsverkauf nach Ablauf des Termins muss die Liefer-/Abnahmezeit fünf Geschäftstage betragen.
- d) Falls ein Deckungskauf/Zwangsverkauf innerhalb der Frist gemäss § 17 c, 3 nicht möglich ist, kann das Recht gemäss § 17 b immer noch in Anspruch genommen werden.

§ 18 SCHIEDSGERICHT

- a) Alle Streitigkeiten aus diesem Geschäft und Schlusschein sind ohne Ausnahme durch den Schiedsausschuss gemäss den für diesen Ausschuss geltenden Vorschriften zu entscheiden, die bei der Dänischen Handelskammer angefordert werden können.
Der Schiedsspruch des Schiedsausschusses ist endgültig und verbindlich für die Parteien, und er kann somit aus keinerlei Gründen - sei es aus sachlichen oder formalen Gründen - von den Gerichten für nichtig erklärt oder ausser acht gelassen werden. Falls es jemand unterlässt, den Schiedsspruch des Schiedsausschusses zu erfüllen, ist der Ausschuss dazu berechtigt, dies durch Aushang an der Börse und auf andere Art und Weise öffentlich bekanntzumachen. Solange der Schiedsspruch nicht erfüllt worden ist, kann der Schiedsausschuss hiernach keine Fälle bearbeiten, an denen die betreffende Partei beteiligt ist, es sei denn, es geht um einen Vertrag, der abgeschlossen wurde, bevor die Bekanntmachung erfolgt ist.
Falls das Präsidium des Schiedsausschusses befindet, dass sich die Streitigkeit nicht für einen Schiedsspruch durch den Schiedsausschuss eignet, wird der Fall abgewiesen, wonach die Parteien die Möglichkeit haben, den Fall gerichtlich prüfen zu lassen.
- b) Arbitrageanmeldung gegenüber dem Vertragspartner:
Die Arbitrage muss innerhalb folgender Fristen gegenüber dem Vertragspartner angemeldet werden:

1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 18 c, 1.
 2. Bezüglich der Qualität: Spätestens an dem Tag, an dem der Arbitrageschriftsatz an den Schiedsausschuss abgesendet bzw. bei diesem eingereicht wird, vgl. § 18 c, 2.
 3. In allen anderen Fällen: Spätestens 56 Tage nach Lieferdatum, bzw. nach Ablauf des Liefertermins, bzw. nach Eingang einer Erklärung über Nichterfüllung, jedoch können Fälle bezüglich Analysen immer bis zu 21 Tagen nach dem Ausstellungsdatum des letzten Analysezertifikats angemeldet werden.
- c) Absenden von Arbitrageschriftsätzen an den Schiedsausschuss bzw. Einreichen von Arbitrageschriftsätzen bei diesem:
Arbitrageschriftsätze mit einer genauen Darstellung der geltend gemachten Mängel und/oder entstandenen Streitigkeiten sowie einem genau formulierten Anspruch, über den die Entscheidung des Ausschusses gewünscht wird, begleitet von einem unterzeichneten Exemplar des abgeschlossenen Vertrages sowie sonstiger relevanter Dokumentation, sind innerhalb folgender Fristen an den Schiedsausschuss zu senden bzw. bei diesem einzureichen:
1. Bezüglich der Beschaffenheit: Spätestens am ersten Geschäftstag nach Absendung/Einreichung der Proben.
 2. Bezüglich der Qualität: Spätestens 21 Tage nach Absendung/Einreichung der Proben.
 3. In allen anderen Fällen: Spätestens 28 Tage nach der Anmeldung gegenüber dem Vertragspartner.
- Arbitrageschriftsätze bezüglich der Beschaffenheit und der Qualität gemäss Pkt. 1 und 2 können vorab per Telefax/E-Mail gesendet werden, bei anschliessender Absendung/Einreichung der obengenannten Arbitrageschriftsätze usw.
- d) In ganz besonderen Fällen kann das Präsidium des Schiedsausschusses von den in § 18 b und c genannten Fristen absehen.
- e) Schiedsspruch:
1. Wenn der Schiedsausschuss feststellt, dass die Ware Mängel in bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analyse-mängel - die insgesamt 3% des Vertragspreises nicht übersteigen, ist der Käufer dazu verpflichtet, die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung anzunehmen.
 2. Wenn der Schiedsausschuss dagegen feststellt, dass die Ware ungesund ist oder Mängel in bezug auf die Qualität und/oder die Beschaffenheit aufweist, - darunter nicht Naturalgewicht und Analyse-mängel - die insgesamt 3% des Vertragspreises übersteigen, kann der Käufer entweder die Ware mit der von dem Schiedsausschuss festgesetzten Vergütung annehmen oder die Annahme der Ware verweigern. Der Käufer hat dem Verkäufer unverzüglich seine Entscheidung mitzuteilen.
 3. Bei Annahmeverweigerung der Ware ist der Verkäufer jedoch zu einer Nachlieferung innerhalb von drei Geschäftstagen berechtigt, obwohl der Liefertermin dadurch überschritten wird, wenn er dafür die durch die nicht vertragsgemässe Lieferung verursachten Kosten im Verhältnis zur Grösse der Partie übernimmt und dem Käufer 0,25% des Vertragspreises pro Tag über den Liefertermin hinaus zahlt. Falls der Verkäufer sein Recht auf Nachlieferung wahrnehmen möchte, hat der Verkäufer dem Käufer dies spätestens am ersten Geschäftstag nach der Annahmeverweigerung der Ware durch den Käufer mitzuteilen. Falls der Verkäufer keine Nachlieferung leistet oder die Annahme der Nachlieferung auch verweigert wird, kann der Käufer sein Recht gemäss § 17 geltend machen.
- f) Beschwerde:
- Mit Ausnahme von Schiedssprüchen bezüglich der Beschaffenheit können die Schiedssprüche des Schiedsausschusses beim Beschwerdegericht angefochten werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist schriftlich per Telefax/E-Mail an den Schiedsausschuss zu stellen und muss spätestens 21 Tage, nachdem der Schiedsspruch des Schiedsausschusses per Einschreiben an die betreffende Partei abgesendet wurde, beim Ausschuss eingegangen sein. Hiernach teilt der Schiedsausschuss der anfechtenden Partei die Frist für die Absendung/Einreichung des Beschwerdeschriftsatzes mit. Der Vorsitzende kann verlangen, dass ein nach seinem Ermessen angemessener Betrag bei der Einreichung des Antrages als Kautionszahlung zu zahlen ist.